

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katina Schubert (LINKE)

vom 03. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Mai 2021)

zum Thema:

Abschiebung nach Armenien am 31.03.2021

und **Antwort** vom 18. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Mai 2021)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Frau Abgeordnete Katina Schubert (LINKE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/ 27498
vom 03.05.2021
über Abschiebung nach Armenien am 31.03.2021

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Erkenntnisse hat der Senat darüber, dass am 31.03.2021 eine Sammelabschiebung unter Beteiligung des Landes Berlin nach Armenien stattfand?
2. Unter welcher Federführung fand die genannte Maßnahme statt?

Zu 1. und 2.:

Am 31.03.2021 erfolgte unter der Federführung des Landesamtes für Einwanderung eine Chartermaßnahme nach Armenien.

3. Welche Bundesländer waren an der genannten Sammelabschiebung beteiligt?

Zu 3.:

An der Maßnahme waren die Bundesländer Berlin, Brandenburg, Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen beteiligt.

4. Wie viele Menschen waren nach Erkenntnissen des Senats von der genannten Sammelabschiebung betroffen? Bitte nach Alter, Geschlecht und Herkunftsländern aufschlüsseln.

Zu 4.:

Es handelte sich ausschließlich um armenische Staatsangehörige. Weitere statistische Daten im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor.

5. Wie viele der am 31.03. abgeschobenen Personen wurden aus der Zuständigkeit des Landes Berlin abgeschoben? (Bitte nach Geschlecht, Alter und Herkunftsland aufschlüsseln.)

Zu 5.:

Insgesamt wurden 11 Personen in der Zuständigkeit des Landes Berlin abgeschoben. Weitere statistische Daten im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor.

6. Wie viele der aus Berlin abgeschobenen Personen waren unbegleitete Minderjährige?

Zu 6.:

In der Zuständigkeit des Landes Berlin wurden im Rahmen der genannten Chartermaßnahme keine unbegleiteten Minderjährigen abgeschoben.

7. Wie viele der aus Berlin abgeschobenen Menschen gehörten zur Kategorie der besonders schutzbedürftigen Personen gem. Art. 22 EU-Aufnahmerichtlinie?

Zu 7.:

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht. Die Personen waren vollziehbar ausreisepflichtig, Abschiebehindernisse lagen nicht vor.

8. In wie vielen Fällen kam es bei den aus der Zuständigkeit des Landes Berlin abgeschobenen Personen zu Trennungen von Familien?

Zu 8.:

Es gab keine Trennung von Familien mit minderjährigen Kindern.

9. Wie bewertet der Senat die Qualität der und die Zugänglichkeit zur Gesundheitsversorgung in Armenien?

Zu 9.:

Der Senat ist nach § 42 AsylG an die Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 oder 7 Aufenthaltsgesetz gebunden. Dies umfasst auch die Bewertung des Zugangs und der Qualität der Gesundheitsversorgung in Armenien, abweichende Erkenntnisse liegen dem Senat insoweit nicht vor.

10. Liegen dem Senat Erkenntnisse darüber vor, dass bei einzelnen der von der Abschiebung betroffenen Personen Erkrankungen vorlagen, die in Armenien nicht oder zumindest nicht in gleicher Qualität wie in Berlin behandelt werden können?

Zu 10.:

Die Maßnahme betraf auch Personen, denen Erkrankungen attestiert wurden. Allerdings lagen keine Erkrankungen bzw. berücksichtigungsfähige Atteste vor, die im Einzelfall zu einem gesundheitsbedingten zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernis geführt hätten.

Alle abgeschobenen Personen waren vollziehbar ausreisepflichtig. Gem. § 60 Abs. 7 AufenthG soll von einer Abschiebung in einen anderen Staat nur abgesehen werden, wenn dort für die betreffende Person eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Eine medizinische Versorgung im Zielstaat von gleicher Qualität wie in Berlin ist asyl- und aufenthaltsrechtlich nicht erforderlich und angesichts des hohen medizinischen Standards in Deutschland auch in der Regel nicht zu erwarten. Die Prüfung, ob aufgrund einer Erkrankung ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis vorliegt, erfolgt im Rahmen der Asylantragstellung durch das BAMF. Auf die Antwort zu Frage 9 wird insoweit Bezug genommen. Wurde kein Asylantrag gestellt, entscheidet gem.

§ 72 Abs. 2 AufenthG das Landesamt für Einwanderung unter vorheriger Beteiligung des BAMF.

Berlin, den 18. Mai 2021

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport